

Bekanntmachung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde hat am 06.09.2012 eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat am 19.06.2012 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend veröffentlicht und tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat
der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Pinneberg

gez. Schmidt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde in der Sitzung am 06.09.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)	
1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –	800,00 €
2. Sarggrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre – je Grabbreite -	1700,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen für 20 Jahre	580,00 €
4. Urnenstaudengrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen	1120,00 €
5. Urnengrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre für 2 Urnen	880,00 €
6. Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre (anonym)	645,00 €
7. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr	18,00 €
8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 3 berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	13,00 €
Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	13,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	89,00 €
b) eines liegenden Grabmals	18,00 €
c) von Steinkanten bei einer Grabstelle	26,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m	270,00 €
b) Säрге über 1,20 m	530,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	145,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Kühlraumes	55,00 €
2. Benutzung des Abschiedsraumes (zum Abschied am offenen Sarg)	68,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes für eine Trauerfeier	225,00 €

Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der evangelischen Kirche ist in der Lutherkirche gebührenfrei.

4. Dekoration zur Trauerfeier	30,00 €
-------------------------------	---------

V. Gebühren für Ausgrabungen

Für eine Ausgrabung wird die Gebühr je nach Aufwand festgesetzt.

Im anonymen Urnenfeld werden keine Ausgrabungen vorgenommen.

VI. Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- pro Grabbreite jährlich 13,00 €

- diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde

- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzender

Siegel

Mitglied KGR

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrats des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein in der 13. Sitzung vom 19.06.2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.